

## **BGer 4F\_13/2025 vom 13. Mai 2025**

Bundesgericht, 2025-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4F\\_13\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_13_2025)

FR: TF 4F\_13/2025 du 13 mai 2025

IT: TF 4F\_13/2025 del 13 maggio 2025

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Urteil 4A\_124/2025 vom 31. März 2025 trat das Bundesgericht auf eine vom Gesuchsteller gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 24. Februar 2025 erhobene Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht ein.

Mit Eingabe vom 16. April 2025 beantragt der Gesuchsteller dem Bundesgericht die Revision des Urteils 4A\_124/2025 vom 31. März 2025.

Mit Eingabe vom 28. April 2025 reichte der Gesuchsteller dem Bundesgericht weitere Unterlagen ein.

Am 10. Mai 2025 reichte der Gesuchsteller dem Bundesgericht eine weitere Eingabe samt Unterlagen ein.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

#### **E. 2**

Die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts kann nur aufgrund der in den Art. 121-123 BGG abschliessend aufgezählten Gründe verlangt werden.

Rechtsschriften müssen die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. BGE 147 III 238 E. 1.2.1). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ).

In einem Revisionsgesuch ist dementsprechend unter Angabe der Beweismittel der Revisionsgrund im Einzelnen darzulegen. Dabei genügt es nicht, das Vorliegen eines solchen einfach zu behaupten; vielmehr muss dargetan werden, weshalb dieser gegeben und inwiefern gestützt darauf das Urteilsdispositiv abzuändern ist (siehe etwa Urteil 4F\_14/2021 vom 2. Dezember 2021 E. 3 mit Hinweisen).

#### **E. 3**

Der Gesuchsteller führt eine Verletzung verschiedener Bestimmungen von Bundesgesetzen, der Bundesverfassung sowie der EMRK ins Feld, macht jedoch keine Revisionsgründe im Sinne von Art. 121 ff. BGG geltend, geschweige denn legt er einen solchen im Einzelnen dar. Das Revisionsgesuch ist somit nicht rechtsgenügend begründet, weshalb darauf - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels ( Art. 127 BGG ) - nicht einzutreten ist.

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache künftig ohne Antwort abgelegt werden.

#### **E. 4**

Der Antrag des Gesuchstellers auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege samt Rechtsbeistand für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, da das Revisionsgesuch von vornherein aussichtslos war (vgl. Art. 64 Abs. 1 BGG ). Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG dem Gesuchsteller aufzuerlegen. Der Gesuchsgegnerin steht keine Parteientschädigung zu, da ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.